



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil:** **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 18. Januar 2017
- Seite 3** Bekanntmachung der Einberufung der 27. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 23. Januar 2017
- Seite 5** Bekanntmachung zur Satzung des Landkreises Barnim für die Musikschule des Landkreises
- Seite 7** Bekanntmachung der Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule Barnim
- Seite 11** Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung
- Seite 13** Bekanntmachung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Rodung einer Waldfläche von 1,7 ha in 16341 Panketal (OT Schwanebeck)
- Seite 14** Bekanntmachung einer naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV für den Gewässerabschnitt der „Moore“ und der „Pumpe“ im Bereich Weite Umgebung, Lichterfelder Weg und Finowkanal in Eberswalde

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13  
16321 Bernau bei Berlin

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## **Bekanntmachung der Einberufung der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 18. Januar 2017**

Die 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

**Mittwoch, den 18. Januar 2017 um 18 Uhr,**

**in der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,  
im Haus 4, Raum 04.102 im 1. OG,  
in Eberswalde, Friedrich-Ebert-Straße 28.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 22. Dezember 2016

**i. V. Carsten Bockhardt**

1. Beigeordneter des Landkreises Barnim

### **Tagesordnung**

#### **TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe**

- |               | <b>ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>   |
|---------------|--|
| 1             | Feststellung der Beschlussfähigkeit  |
| 2             | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner   |
| 3             | Bestätigung der Tagesordnung   |
| 4             | Kontrolle der Niederschrift  |
| 5             | Einwendungen gegen die Niederschrift der 18. Sitzung vom 2. November 2016  |
| 6             | Verwaltungsbericht des Jugendamtes   |
| 7 II-51-12/16 | Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim für das Jahr 2017                     |
| 8 II-51-13/16 | Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim für das Jahr 2017 |
| 9             | Stand des Verfahrens zur Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen                              |
| 10            | Elternbeitragsordnung Kita   |
| 11            | Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften  |
| 12            | Sonstiges  |

## Bekanntmachung der Einberufung der 27. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 23. Januar 2017

Die 27. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am

**Montag, den 23. Januar 2017 um 18 Uhr**

**in der Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A),  
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 11. Januar 2017

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat des Landkreises Barnim

### Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
	<b>ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>
1	Feststellung der Beschlussfähigkeit
2	Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3	Bestätigung der Tagesordnung
4	Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
5	Kontrolle der Niederschrift
6	Einwendungen gegen die Niederschrift der 26. Sitzung vom 19.12.2016
7	Sonstiges
8 LR-41/17	Stellungnahme des Landkreises Barnim zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (Entwurfssfassung – 1. Lesung) - Vorlage wird nachgereicht -
9 I-Vst-51.3h/17	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 18 - Innenputz“
10 I-Vst-51.3i/17	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 19 - Trockenbauarbeiten“
11 I-Vst-51.3j/17	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwane-

beck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3,  
Gewerk 20 - Estrich“

- 12 I-Vst-48.3a/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagerteilung im Beschaffungsverfahren „Erhaltung der Kreisstraßen des Landkreises Barnim, Betriebsdienst / Instandsetzung 2017 - 2020“
- 13 I-Vst-48.3b/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagerteilung im Beschaffungsverfahren „Winterdienst auf den Kreisstraßen des Landkreises Barnim 2017 - 2020“

#### **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 14 I-Vst-57.2/17 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Leasing von 14 fabrikneuen Fahrzeugen als Ersatzbeschaffung für den zentralen Fuhrpark mit einer Laufzeit von 48 Monaten“
- 15 I-Vst-58.2/17 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Beschaffung von materiell-technischer Ausstattung des Katastrophenschutzes“
- 16 I-11-11/17 Bestellung eines Prüfers des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim
- 17 I-11-12/17 Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in des Bodenschutzamtes“

# **Bekanntmachung zur Satzung des Landkreises Barnim für die Musikschule des Landkreises**

## **Satzung des Landkreises Barnim für die Musikschule des Landkreises**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 10. Juli 2014 hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 7. Dezember 2016 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Musikschule ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Barnim. Sie trägt die Bezeichnung Musikschule des Landkreises Barnim bzw. Musikschule Barnim.
- (2) Die Musikschule Barnim ist dem Landkreis Barnim als rechtlich unselbständige Einrichtung nachgeordnet.
- (3) Die Verwaltungsaufgaben obliegen den verantwortlichen Mitarbeitern der Musikschule in Abstimmung mit dem zuständigen Amtsleiter des Landkreises Barnim oder dessen Beauftragten.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Musikschule Barnim ist eine Einrichtung mit öffentlichem Bildungsauftrag, welche die Aufgabe hat, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, ihre Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und ihnen bei entsprechender Begabung ggf. eine studienvorbereitende Ausbildung zu erteilen.
- (2) Die Musikschule Barnim kann darüber hinaus Angebote in den Bereichen Bildende Kunst und Darstellende Kunst vorhalten, sofern sie die musikalische Ausbildung sinnvoll ergänzen.
- (3) Der Besuch der Musikschule ist jedermann nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gestattet.
- (4) Die Musikschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Freie Entfaltung der Musikschularbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Musikschule zuständigen Organe, die unmittelbar die Arbeit der Musikschule betreffen, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die der Musikschule als eine nicht gruppengebundene Einrichtung der musikalischen Ausbildung gestellt sind.

### **§ 4 Regionalstellen / Außenstellen**

- (1) Der Unterricht der Musikschule Barnim findet in der Regel in den Regionalstellen Bernau und Eberswalde statt. Der Landkreis Barnim als Musikschulträger hält hierfür in Umfang und Ausstattung geeignete Räumlichkeiten vor.
- (2) Die Musikschule kann bei Bedarf und in Abhängigkeit der haushaltstechnischen Möglichkeiten zeitweise Außenstellen bilden.

### **§ 5 Leiter der Musikschule**

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter der Musikschule wird vom Landrat berufen.
- (2) Der Leiter ist für die inneren Schulangelegenheiten, für die Einhaltung der mit dieser Satzung festgelegten Aufgaben sowie der Schulordnung zuständig. Er vertritt die Einrichtung in Musikschulfachangelegenheiten im Innenverhältnis und ist Ansprechpartner für Schüler und Eltern.
- (3) Die Aufgaben des Leiters der Musikschule sind allgemein die organisatorische, pädagogische und künstlerische Leitung der Schule sowie die Führung der Mitarbeiter.

## **§ 6 Lehrkräfte**

- (1) An der Musikschule Barnim unterrichten voll- und teilzeitbeschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte sowie neben- und freiberufliche Lehrer mit den erforderlichen Berufsabschlüssen und Qualifikationsnachweisen.
- (2) Den Lehrkräften wird die Freiheit der Methoden gewährleistet.
- (3) Neben- und freiberufliche Lehrkräfte werden als selbständige Honorarkräfte verpflichtet.
- (4) Die Lehrkräfte der Musikschule können aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson wählen, welche die persönlichen bzw. dienstlichen Belange der haupt-; neben- und freiberuflichen Lehrkräfte gegenüber dem Leiter der Musikschule vertritt und wahrnimmt.

## **§ 7 Elternbeirat**

Auf Wunsch können die Eltern einen Elternbeirat in eigener Verantwortung wählen. Er vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern und soll die Zusammenarbeit zwischen Schulleiter, Lehrkräften und Eltern fördern.

## **§ 8 Unterrichtsfächer und -formen**

- (1) Der Musikschulunterricht gliedert sich in:
  - Grundfächer (Eltern-/Kindgruppen, Musikalische Früherziehung/Grundausbildung, Orientierungsangebote)
  - Instrumental- und Vokalfächer
  - Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Ensemblefächer)
  - Ganzzjährige Kursangebote (Darstellende und Bildende Kunst)
  - Zusätzliche; nicht ganzzjährige Angebote (Workshops, Kurse, Projekte)
  - Veranstaltungen
- (2) Unterrichtsformen sind Gruppenunterricht, Einzelunterricht, Klassenunterricht, Kurse.

## **§ 9 Gebühren und Teilnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten der Musikschule Barnim ist gebührenpflichtig. Es gelten die diesbezüglichen Festlegungen der Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule.
- (2) Weitere Einzelheiten der Teilnahme regelt die Schulordnung der Musikschule Barnim.
- (3) Die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten der Musikschule ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag (Antragsteller bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) erkennt der Antragsteller diese Satzung, Gebührensatzung und Schulordnung an.

## **§ 10 Mitgliedschaften**

- (1) Der Landkreis Barnim ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und im Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. (VdMK).
- (2) Der Leiter der Musikschule vertritt den Landkreis Barnim gegenüber dem VdM bzw. VdMK.
- (3) Die Musikschule Barnim ist weiterhin Mitglied im Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ) und im Brandenburgischen Chorverband e. V.

## **§ 11 Sonstiges**

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten ebenso für weibliche Personen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 9. Dezember 2016

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat des Landkreises Barnim

# Bekanntmachung der Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule Barnim

## Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule Barnim

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 10. Juli 2014 und § 10 der Satzung des Landkreises Barnim für die Musikschule vom 7. Dezember 2016 hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 7. Dezember 2016 die folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Barnim werden, sofern diese nicht gebührenfrei angeboten sind, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf Antrag genehmigt wurde, bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Übernahme der Gebührensschuld durch Dritte beantragt werden.

### § 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen für den Unterricht an der Musikschule Barnim nimmt das Sekretariat der Musikschule während des ganzen Schuljahres entgegen.
- (2) Die Anmeldungen werden registriert und in Abhängigkeit der zeitlichen Reihenfolge sowie der vorhandenen Unterrichtskapazitäten bei der Aufnahme berücksichtigt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme innerhalb des laufenden Schuljahres zum jeweiligen Monatsersten ist möglich, wenn seitens der Musikschule die Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Aufnahme vor, erhält der Antragsteller einen Aufnahmeantrag, der innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unterzeichnet zurückzusenden ist. Mit Genehmigung durch den Schulleiter sowie der Erteilung des Gebührenbescheides wird das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam.
- (5) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag (Antragsteller bzw. bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte) erkennt der Antragsteller die Satzung, Gebührensatzung und Schulordnung an.

### § 3 Abmeldung/Beendigung

- (1) Im Zeitraum des Anmeldeverfahrens ist die Abmeldung jederzeit möglich. Sie hat jedoch schriftlich zu erfolgen.
- (2) Sofern die Ausbildung bereits auf der Grundlage des Aufnahmeantrages sowie der erteilten Genehmigung begonnen hat, gilt Folgendes:
  - a) Das Ausbildungsverhältnis kann frühestens zum 30.06. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen beendet werden.
  - b) In besonderen Fällen ist eine einvernehmliche Beendigung zum 31.01. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Abmeldefrist von mindestens sechs Wochen möglich.
  - c) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann der Leiter der Musikschule in begründeten Ausnahmefällen einer vorzeitigen, nicht fristgebundenen Beendigung zum jeweiligen Monatsende zustimmen. Gleiches gilt für das zeitweilige Aussetzen des Unterrichtes aus persönlichen Gründen, wobei ein Mindestzeitraum von einem Monat Voraussetzung ist.Die Abmeldungen bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung des Leiters der Musikschule.
- (3) Der Leiter der Musikschule kann die erteilte Genehmigung zur Teilnahme am Unterricht widerrufen, wenn:

- a) schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung dies erforderlich machen,
  - b) die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wurde,
  - c) wegen mangelnder fachlicher Eignung und Leistung keine Aussicht auf Unterrichtserfolg besteht,
  - d) aus strukturellen und personellen Gründen der Musikschule die Fortsetzung der Ausbildung nicht möglich ist.
- (4) Vor Widerruf der Genehmigung ist der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter zu hören.
- (5) Zur Nutzung überlassene Instrumente der Musikschule sind bei Beendigung der Ausbildung unaufgefordert zurückzugeben.

#### § 4 Gebührenhöhe

(1) Für Schüler ohne eigenes Einkommen

	Wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresgebühr in €
Einzelunterricht	45 Min.	472,-
Einzelunterricht	30 Min.	330,-
Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 Min.	286,-
Gruppenunterricht (3 bis 5 Schüler)	45 Min.	253,-
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	45 Min.	190,-
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	60 Min.	200,-
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	90 Min.	215,-
Musikalische Früherziehung/Musikgarten	45 Min.	158,-
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	45 Min.	90,-
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	60 Min.	95,-
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	90 Min.	102,-
Chorische Stimmbildung (3 bis 5 Schüler)	60 Min.	253,-
Studio	60 Min.	292,-
Kurse/Weiterbildungsseminare	Kostendeckend(Personalkosten) je nach Teilnehmer und Dauer	

(2) Für Schüler mit eigenem Einkommen

	Wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresgebühr in €
Einzelunterricht	45 Min.	732,-
Einzelunterricht	30 Min.	539,-
Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 Min.	453,-
Gruppenunterricht (3 bis 5 Schüler)	45 Min.	346,-
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	45 Min.	279,-
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	60 Min.	287,-
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	90 Min.	301,-
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	45 Min.	140,-
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	60 Min.	144,-
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	90 Min.	147,-
Chorische Stimmbildung (3 bis 5 Schüler)	45 Min.	253,-
Studio	60 Min.	292,-
Kurse/Weiterbildungsseminare	kostendeckend (Personalkosten) je nach Teilnehmer und Dauer	

(3) Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind: Gemeinschaftsmusizieren, Chor, Musiklehre, Chorische Stimmbildung, Registerproben soweit diese nicht als Hauptfach belegt sind. Ergänzungsfächer sind bei Belegung eines Hauptfaches gebührenfrei.



Bei Nichtbelegung eines Hauptfaches wird eine Gebühr gemäß Punkt 1 bzw. Punkt 2 erhoben. Werden mehrere Ergänzungsfächer ohne Belegung eines Hauptfaches belegt, ist für jedes Fach die volle Gebühr zu entrichten. Die Mitwirkung im Musikschulorchester ist gebührenfrei.

(4) Überlassung von Instrumenten

In Ausnahmefällen ist die gebührenpflichtige Nutzung von Übungsinstrumenten für die Dauer eines Schuljahres möglich. Die fällige Jahresgebühr beträgt 150,00 EUR. Mit dem Schüler/Personensorgeberechtigten wird hierzu eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Bei vorzeitiger Rückgabe werden zuviel gezahlte Nutzungsgebühren anteilig erstattet.

## § 5 Ermäßigungen

(1) Familienermäßigungen

a) Nutzen mehrere Mitglieder eines Haushalts Unterrichtsangebote und/oder Instrumente der Musikschule Barnim, besteht Anspruch auf Ermäßigung:

1. Musikschüler/Nutzer - ohne Ermäßigung
2. Musikschüler/Nutzer - 25 % Ermäßigung
3. Musikschüler/Nutzer - 50 % Ermäßigung
4. Musikschüler/Nutzer - 75 % Ermäßigung
5. Musikschüler/Nutzer - 100 % Ermäßigung

b) Als Mitglieder eines Haushalts gelten neben den Personensorgeberechtigten und ihren leiblichen Kindern auch Stiefkinder und an Kindes Statt angenommene Kinder, außer dem diejenigen Kinder, die, ohne an Kindes Statt angenommen zu sein, unentgeltlich wie eigene erzogen und unterhalten werden, sowie Partner einer außerehelichen Lebensgemeinschaft.

c) Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Gebühreneinstufung gilt folgende Regelung: Schüler/Nutzer mit geringerer Jahresgebühr nach Schüler/Nutzer mit höherer Jahresgebühr.

(2) Studienvorbereitende Ausbildung/Förderunterricht

a) Schüler, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten, erhalten eine zweite Unterrichtsstunde (UE) im Hauptfach, eine UE im Pflichtfach Klavier sowie eine UE im Fach Musiktheorie gebührenfrei. Die Förderung gilt jeweils für ein Schuljahr. Der weitere Anspruch auf diese Förderung muss jeweils am Ende eines Schuljahres im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen werden.

b) Auf Antrag des Fachlehrers und schriftlicher Zustimmung des Schülers/des Personensorgeberechtigten kann der Musikschulleiter gebührenfreien Förderunterricht genehmigen. Die Förderung gilt jeweils für ein Schuljahr. Der weitere Anspruch auf diese Förderung muss jeweils am Ende eines Schuljahres im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen werden.

(3) Sozialermäßigungen

a) Bezieher von Sozialleistungen erhalten gegen Vorlage eines Nachweises eine Ermäßigung von 25 % der Gebühr nach § 4 der Gebührensatzung. In Fällen besonderer sozialer Härten kann die Ermäßigung mehr als 25 % betragen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule. Die Ermäßigung gilt jeweils für das laufende Schuljahr. Bis zum Beginn des folgenden Schuljahres (spätestens bis zum 1. September) muss durch erneute Vorlage des Nachweises ohne Aufforderung ein weiterer Anspruch auf Sozialermäßigung belegt werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, entfällt die Sozialermäßigung. Ungeachtet dessen ist bei Wegfall der Gründe, die diese Ermäßigung rechtfertigen, die Musikschule umgehend zu informieren. Im Unterlassungsfall wird ein Nachzahlungsanspruch erhoben.

b) Studierende an Hochschulen erhalten gegen Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises (Studien-/Immatrikulationsbescheinigung) eine Ermäßigung von 25 % der Gebühr nach § 4. Die Ermäßigung gilt jeweils für den Gültigkeitszeitraum des eingereichten Nachweises. Bei Wegfall der Gründe, die diese Ermäßigung rechtfertigen, ist die Musikschule umgehend zu informieren. Im Unterlassungsfall wird ein Nachzahlungsanspruch erhoben.

## **§ 6 Fälligkeit**

(1) Die Musikschulgebühren sind

- bei jährlicher Zahlungsweise jeweils am 15. des Monats September,
- bei monatlicher Zahlungsweise mit je 1/10 der Jahresgebühr jeweils am 15. der Monate September bis Juni fällig.

Die Monate Juli und August sind gebührenfrei.

Die Zahlungsmodalitäten werden den Musikschülern bzw. den gesetzlichen Vertretern mit dem Gebührenbescheid mitgeteilt.

(2) Die Gebührenzahlung endet mit der Schließung des Personenkontos, der Termin wird dem Nutzer schriftlich mitgeteilt.

## **§ 7 Unterrichtsversäumnisse und Unterrichtsausfall**

(1) Im Unterrichtsjahr wird in mindestens 36 Wochen Unterricht erteilt. Projektunterricht und Prüfungen gelten als Unterricht.

(2) Das Fernbleiben vom Unterricht hebt die Zahlungspflicht nicht auf.

(3) Fällt aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, gebührenpflichtiger Unterricht aus, wird nach Möglichkeit Unterrichtsvertretung oder Nachholunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden.

(4) Ist eine derartige Regelung nicht möglich und wird innerhalb eines Schuljahres bezogen auf ein gebührenpflichtiges Unterrichtsfach weniger als 36 Wochen Unterricht erteilt, wird eine Erstattung bzw. Aussetzung der anteiligen Gebühren bis zum 30. Juni eines Jahres durch die Verwaltung der Musikschule gewährt. Für jede als ausgefallen anerkannte Unterrichtswoche wird dann 1/36 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet oder mit der laufenden Gebühr verrechnet.

(5) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht bzw. auf Erstattung der anteiligen Gebühren.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Musikschülers besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum von der Musikschule bestätigten Abmeldungstermin.

## **§ 8 Sonstiges**

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten ebenso für weibliche Personen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 9. Dezember 2016

**gez. Bodo Ihrke**

Landrat des Landkreises Barnim

# **Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung**

zwischen dem

**Landkreis Barnim  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Bodo Ihrke**

und dem

**Landkreis Uckermark  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Dietmar Schulze**

### **Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), sind die Landkreise Träger des Katastrophenschutzes und erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zur Erfüllung der Aufgabe, gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II S. 1) eine Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung (SEG-Fü) aufzustellen und zu unterhalten, wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KatSV i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 2) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Landkreis Barnim betreibt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 KatSV eine SEG-Fü als Regieeinheit. Der Landkreis Uckermark beauftragt den Landkreis Barnim gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GKGBbg, ihm die SEG-Fü im Bedarfsfall auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 2 Gewährung der Unterstützung**

- (1) Der Landkreis Barnim stellt dem Landkreis Uckermark die SEG-Fü auf Anforderung für Ausbildungen, Übungen und Einsätze zur Verfügung.
- (2) Die SEG-Fü ist bei der Ausbildungs- und Übungsplanung beider Landkreise terminlich zu berücksichtigen. Beide Landkreise verständigen sich rechtzeitig darüber.
- (3) Soll die SEG-Fü in unangekündigte Übungen eingebunden werden, verständigen sich beide Landkreise rechtzeitig darüber. Die Vertraulichkeit wird zugesichert.
- (4) Treten in den beiden Landkreisen im zeitlichen Zusammenhang Ereignisse auf, die den Einsatz der SEG-Fü erfordern, so wird in beiderseitigem Einvernehmen über den Einsatz der SEG-Fü sowie über alternative Möglichkeiten der Erfüllung der Einsatzaufgaben entschieden.

### **§ 3 Aufgaben, Struktur und Ausstattung der SEG-Fü**

- (1) Die Aufgaben der SEG-Fü richten sich nach Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zum Fachdienst Führung (VV-Fü) vom 15. März 2013.

- (2) Die Struktur der SEG-Fü richtet sich nach Ziffer 3.3 der VV-Fü. Der Landkreis Uckermark hält Ergänzungspersonal vor. Dieses kommt dann zum Einsatz, wenn die SEG-Fü auf Anforderung des Landkreises Uckermark im dortigen Zuständigkeitsbereich zum Einsatz kommt und das Personal der SEG-Fü auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse (Krankheit, Paralleleinsätze, u.ä.) den Schichtbetrieb nicht gewährleisten kann.
- (3) Die Ausstattung der SEG-Fü richtet sich nach Ziffer 4.3 der VV-Fü. Die Bereitstellung von materieller Ausstattung des Führungsstabes des Landkreises Uckermark durch die SEG-Fü gemäß Ziffer 4.2 der VV-Fü ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### **§ 4 Kosten**

- (1) Der Landkreis Barnim trägt allein die Kosten für die persönliche Schutzausstattung der Helfer der SEG-Fü, mit Ausnahme der Helfer nach § 3 Abs. 2 S. 3.
- (2) Der Landkreis Uckermark trägt allein die tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der SEG-Fü, die für Ausbildungen, Übungen und Einsätze auf Anforderung des Landkreises Uckermark entstehen.
- (3) Beide Landkreise tragen je zur Hälfte die Kosten, die mit der Ausbildung der Helfer der SEG-Fü gemäß Nr. 5.3 der VV-Fü verbunden sind, insbesondere die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Sprechfunkerausbildung. Sämtliche Ausbildungsmaßnahmen, für die eine Kostenteilung erfolgen soll, sind rechtzeitig im Vorfeld miteinander abzustimmen.
- (4) Soweit gemäß Abs. 2 und 3 entstehende Kosten durch den Landkreis Barnim verauslagt wurden, erstattet der Landkreis Uckermark die Kosten innerhalb von vier Wochen nach Anforderung. Dabei sind die entstehenden Personalkosten bezüglich der Lohnersatz-/Verdienstausfallkosten analog der Regelung des Landes Brandenburg für die Landesschule und Technische Einrichtung (LSTE) zu berechnen.

#### **§ 5 Haftung**

Im Fall der Haftung einer Vertragspartei gegenüber Dritten findet ein Ausgleich zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

#### **§ 6 Datenaustausch**

Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Übersichten über die in den beiden Landkreisen vorhandenen Führungsmittel zur Verfügung und aktualisieren diese zum 31.03. eines jeden Jahres.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung des im vorhergehenden Satz genannten Schriftformerfordernisses.

## § 8 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

## § 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft.

Prenzlau, den 4. November 2016  
für den Landkreis Uckermark

Eberswalde, den 19. Dezember 2016  
für den Landkreis Barnim

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Bodo Ihrke  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
1. Beigeordneter

gez. Carsten Bockhardt  
1. Beigeordneter

## **Bekanntmachung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Rodung einer Waldfläche von 1,7 ha in 16341 Panketal (OT Schwanebeck)**

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Rodung einer Waldfläche von 1,7 ha in 16341 Panketal (OT Schwanebeck)**

Bekanntmachung des Landkreises Barnim vom 6. Januar 2017:

Die Firma Zweite Garbe Immobilien GmbH, Wiesendamm 32 in 13597 Berlin beantragte mit Datum vom 29. Dezember 2015 die Baugenehmigung nach § 67 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO alte Fassung), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstücke 859, 860 und 990 für die Errichtung einer Wohnanlage mit 225 Wohneinheiten, 7 Gewerbeeinheiten und einem Beherbergungsbetrieb sowie einer Tiefgarage.

Das 1,7 ha große Baugrundstück befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Neu-Buch“ der Gemeinde Panketal. Da das Grundstück seit Jahrzehnten brach lag, hatte sich seit der Rechtskraft des VEP eine Waldfläche entwickelt. Für die Rodung der Waldfläche auf 1,7 ha ist nach Nummer 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Rahmen des Bauantragsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## Rechtsgrundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO, alte Fassung, in der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Fassung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze – Nr. 14 vom 16. August 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBL. Teil I/10 Nr. 39 S. 2)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Eberswalde, den 6. Januar 2017

**gez. Dr. Wilhelm Benfer**

Amtsleiter Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt

## **Bekanntmachung einer naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV für den Gewässerabschnitt der „Moore“ und der „Pumpe“ im Bereich Weite Umgebung, Lichterfelder Weg und Finowkanal in Eberswalde**

**Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV für den Gewässerabschnitt der „Moore“ und der „Pumpe“ im Bereich Weite Umgebung, Lichterfelder Weg und Finowkanal in Eberswalde**

Aufgrund § 1 Abs. 1 Nr. 4 der BbgBiberV erlässt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim folgende Allgemeinverfügung:

### **I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an die in dem in Anlage 1 gekennzeichneten Gewässerabschnitt tätigen berechtigten Personen im Sinne von § 4 BbgBiberV wie Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Landesamtes für Umwelt als Wasserwirtschaftsamt, die von diesen beauftragten und die von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim bestellten Personen.
- (2) Der in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Gewässerabschnitt wird als Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV festgelegt. In diesem sind Maßnahmen zur Vergrämung und ggf. Entnahme von Bibern durch berechtigte Personen im Sinne der §§ 1 und 2 BbgBiberV zulässig. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### **II. Befristung**

Die Geltung dieser Allgemeinverfügung endet mit Außerkrafttreten der BbgBiberV.

### **III. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

#### **IV. Widerrufsvorbehalt**

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, wird der Widerruf der Allgemeinverfügung insgesamt oder in Teilen vorbehalten.

#### **V. Kosten, Gebühren**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung**

Zu I.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV gelten die Bestimmungen der BbgBiberV über die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 genannten Anlagen und Böschungen hinaus auch an Abschnitten angelegter Be- und Entwässerungsgräben, die von den unteren Naturschutzbehörden festgelegt wurden. Die Festlegung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da der Personenkreis zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung nicht abschließend bekannt ist bzw. sich während des Geltungszeitraums ändern kann.

Die Funktionsfähigkeit des in der Anlage 1 gekennzeichneten Gewässerbereiches ist unbedingt erforderlich, um permanente Feuchteschäden durch Biberbauten im angrenzenden Siedlungsbereich zu vermindern bzw. zu vermeiden.

Den nach § 3 des UmwRG vom Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1. u. 5. BNatSchG sowie § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Zu II.

Die Befristung erfolgt auf Grund § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Sie ist erforderlich, weil die Geltung der BbgBiberV als Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung befristet ist.

Zu III.

Die Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu IV.

Der Widerrufsvorbehalt ergeht aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 3. i. V. mit § 49 VwVfG, denn durch die dynamische Entwicklung der Natur ist eine Änderung der Sachlage für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Zu V.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund § 41 Abs. 4 VwVfG.

#### **Hinweis**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1. BbgNatSchAG. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen**

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 03), ber. 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 26) i. d. zzt. gültigen Fassung

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz

- BNatSchG) i. d. F. d. Art. 1 G. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch V v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

BbgBiberV Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber [*Castor fiber*] (Brandenburgische Biberverordnung - BbgBiberV) vom 7.5.2015 (GVBl. II Nr. 21)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bekanntm. v. 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zul. geändert d. Art. 5 G. v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zul. geändert d. Art. 1 G v. 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)

UmwRG: Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 753), zul. geändert d. Art. 1 G v. 20.11.2015 (BGBl. I S. 2069)

### Rechtsbehelfsbelehrung

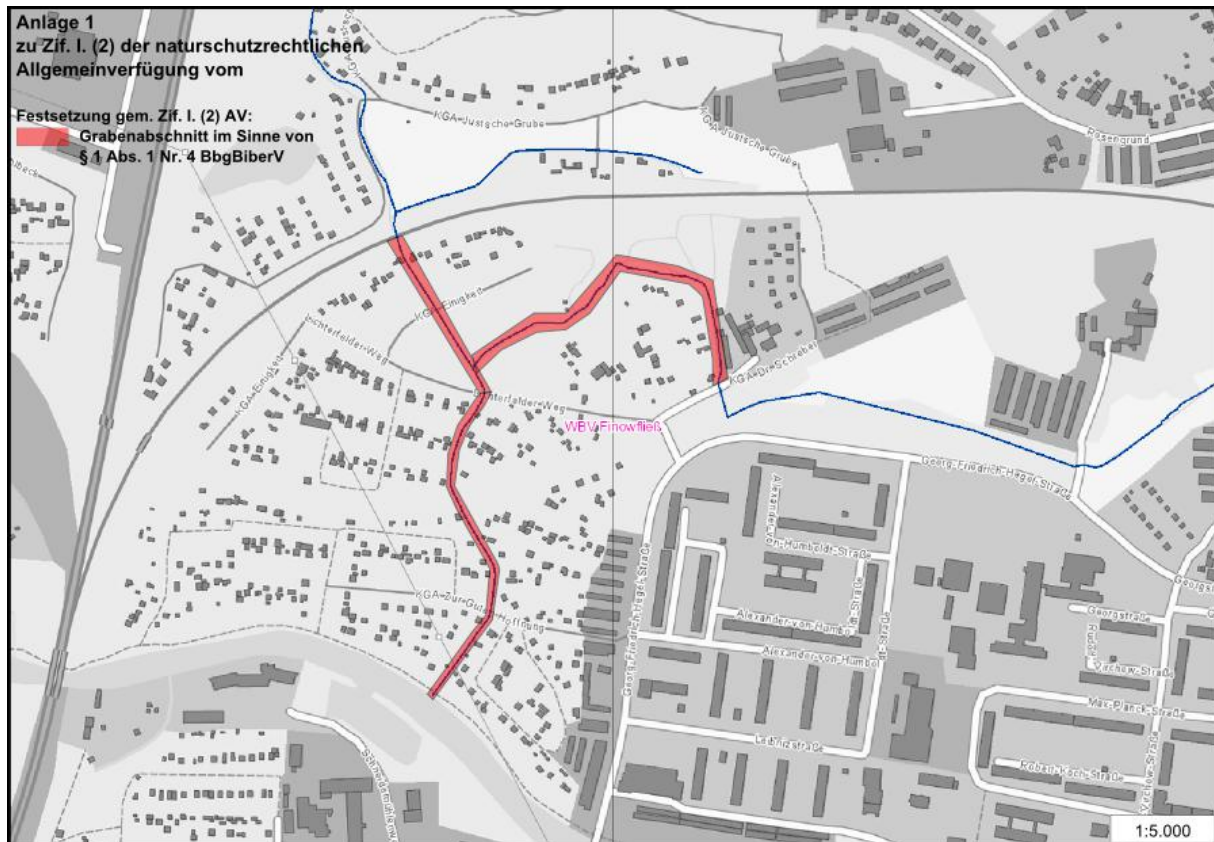
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul Wunderlich Haus, Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, SG Natur-/Denkmalschutz, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

### Anlage 1 – Übersichtskarte festgelegter Gewässerabschnitt

Eberswalde, den 22. Dezember 2016

i. A. gez. Ronny Baaske

Amtsleiter Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz



Anlage 1 Karte AV Moore Pumpe